Unsere Jahreshauptversammlung wird nach der am 29.10.2021 aktuell gültigen Corona-Verordnung und den entsprechenden Bestimmungen abgehalten.

Bitte informieren Sie sich am Tag der Versammlung z.B. über unsere Homepage www.ttc-beuren.de oder auf www.baden-württemberg.de über die aktuellen Regelungen.

Derzeit gilt folgendes dreistufiges Warnsystem (seit 16.09.2021)

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden- Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden- Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

Stand: 15. September 2021 – weitere Informationen, Inzidenzen und FAQ auf www.baden-württemberg.de

Grundsätzlich gilt:	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Regelungen der Maskenpflicht beachten	In geschlossenen Räumen:	In geschlossenen Räumen:	
Hygienekonzept erforderlich	3G	3G	2G
Datenverarbeitung erforderlich	Nachweislich geimpft, genesen oder getestet	nur PCR-Test	Nachweislich geimpft oder genesen

$\textbf{Medizinische Maskenpflicht} \ ab \ 6 \ Jahre \ bleibt \ weiterhin \ bestehen.$

Ausnahmen:

» Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Nachweis von Impfung und Tests

Veranstalter*innen sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G-Status ist ausreichend.